KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 22.12.1998
KOM(1998) 801 endg.
98/ 0364(CNB)

Vorschlag für einen

ENTSCHEIDUNG DES RATES

über die Währungsregelung in den französischen Gebieten Saint-Pierre-et-Miquelon und Mayotte

(von der Kommission vorgelegt)

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Währungsregelung in den französischen Gebieten Saint-Pierre-et-Miquelon und Mayotte

BEGRÜNDUNG

Ab 1. Januar 1999 wird der Euro die Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen, ersetzen. Der Rat in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs hat am 3. Mai 1998 bestätigt, daß Frankreich die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung der einheitlichen Währung ab 1. Januar 1999 erfüllt; folglich wird der Euro von diesem Tage an den Französischen Franc ersetzen.

Die Kommission legt den Entwurf einer Entscheidung des Rates vor, die an Frankreich gerichtet ist und sicherstellt, daß der Euro auch zur Währung jener Teile Frankreichs wird, die nicht zur Gemeinschaft gehören.

I. Allgemeine Erwägungen

Saint-Pierre-et-Miquelon und Mayotte sind Gebietskörperschaften ("collectivités territoriales") Frankreichs. Die beiden Gebiete gehören nicht zur Gemeinschaft. Werden keine weiteren Maßnahmen ergriffen, so würden die währungsrechtlichen Bestimmungen des Euro-Gebiets und sonstigen Gemeinschaftsvorschriften zur Wirtschafts- und Währungsunion in diesen Gebieten nicht gelten.

Die Währung von Saint-Pierre-et-Miquelon und Mayotte ist zur Zeit der Französische Franc. Französische Banknoten und Münzen sind in diesen Gebieten gesetzliches Zahlungsmittel. Die Banknoten und Münzen werden in beiden Gebieten vom IEDOM (Institut d'Emission des Départments d'Outre-Mer) ausgegeben (in Mayotte ab 1.1.1999). Das IEDOM stellt außerdem Refinanzierungsfazilitäten bereit und verhängt Mindestreserveverpflichtungen (Mindestreserveverpflichtungen bislang nur in Saint-Pierre-et-Miquelon).

Im EG-Vertrag wird die Währungsordnung von Saint-Pierre-et-Miquelon und Mayotte nicht geregelt. Ab 1. Januar 1999 wird die Gemeinschaft die alleinige Zuständigkeit für Währungs- und Wechselkursfragen in den Mitgliedstaaten besitzen, die den Euro einführen. Es ist notwendig, daß der Rat in einer an Frankreich gerichteten Entscheidung festlegt, welche Währungsordnung in diesen französischen Gebieten gelten soll.

Artikel 109 l Absatz 4 ist die geeigente Rechtsgrundlage für diese Entscheidung. Danach trifft der Rat alle sonstigen Maßnahmen (außer der Festlegung der Umrechnungskurse),

die für die rasche Einführung des Euro als einheitlicher Währung der Mitgliedstaaten erforderlich sind.

Mit der vorgeschlagenen Entscheidung soll sichergestellt werden, daß Saint-Pierre-et-Miquelon und Mayotte weiterhin dieselbe Währung verwenden können wie das französische Mutterland. Daher wird vorgeschlagen, daß der Euro zur Währung von Saint-Pierre-et-Miquelon und Mayotte wird und Frankreich den vom Europäischen System der Zentralbanken sowie den Mitgliedstaaten, die den Euro einführen, ausgegebenen Banknoten und Münzen in diesen Gebieten den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels zuerkennt. Außerdem werden die Europäische Zentralbank und die Banque de France in diesen Gebieten die Aufgaben des Europäischen Systems der Zentralbanken gemäß der Satzung der EZB und des ESZB wahrnehmen.

Um die Einheitlichkeit der Geldpolitik des Euro-Gebiets und gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Finanzinstitutionen in diesem Gebiet zu gewährleisten, muß Frankreich dafür sorgen, daß jene Teile des Gemeinschaftsrechts, die für das reibungslose Funktionieren der WWU erforderlich sind bzw. erforderlich werden, auch in Saint-Pierre-et-Miquelon und Mayotte Anwendung finden.

II. Erläuterungen der einzelnen Artikel

Artikel 1

Dieser Artikel sieht die Einführung des Euro in den beiden Gebieten durch Frankreich vor. Der in Saint-Pierre-et-Miquelon und Mayotte eingeführte Euro wird alle Merkmale des Euro aufweisen; so wird er insbesondere in 100 Cent und, während der Übergangszeit, in die nationalen Währungseinheiten entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 974/98 unterteilt sein.

Artikel 2

In diesem Artikel geht es um die Frage des gesetzlichen Zahlungsmittels. Der Artikel verpflichtet Frankreich, dafür zu sorgen, daß in Saint-Pierre-et-Miquelon und Mayotte dieselben Zahlungsmittel den Status gesetzlicher Zahlungsmittel haben wie im französischen Mutterland. Im ersten und zweiten Absatz kommen die verschiedenen Formen der gesetzlichen Zahlungsmittel in den teilnehmenden Mitgliedstaaten vor und nach dem Ende des Jahres 2001 zum Ausdruck.

Artikel 3

In diesem Artikel wird klargestellt, daß die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken bei der Refinanzierung von Finanzinstitutionen in den beiden Gebieten nach den Vorschriften handeln, die für die währungspolitischen Aufgaben und Operationen des ESZB sowie die Ausgabe von Banknoten gemäß der ESZB-Satzung gelten. Die nationale Zentralbank, die die entsprechenden Operationen in den beiden Gebieten durchführt, wird normalerweise die Banque de France sein.

Es wird davon ausgegangen, daß Frankreich Status und Rolle des IEDOM rechtzeitig reformieren wird, um die Vereinbarkeit mit den im EG-Vertrag niedergelegten Aufgaben des Europäischen Systems der Zentralbanken sicherzustellen. Außerdem wird davon ausgegangen, daß das Institut d'Emission d'Outre Mer (IEOM) ab 1. Januar 1999 in Mayotte keine Aufgaben mehr wahrnimmt.

Artikel 4

Artikel 4 verpflichtet Frankreich, dafür zu sorgen, daß derzeitige und künftige Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, die für das Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion erforderlich sind, auch in den beiden Gebieten Anwendung finden. Dabei hat Frankreich die Kommission und die Europäische Zentralbank anzuhören. Zu solchen Rechtsvorschriften gehören insbesondere die beiden Euro-Verordnungen Nr. 1103/97 und 974/98, die von der Europäischen Zentralbank erlassenen Rechtsvorschriften und alle sonstigen für das Funktionieren der WWU erforderlichen Rechtsvorschriften.

Artikel 5

Durch diesen Artikel wird klargestellt, daß die Entscheidung ab 1. Januar 1999 gilt. Das ist der Termin, zu dem die Zuständigkeit für Währungsangelegenheiten auf die Gemeinschaft übergeht und der französische Franc durch den Euro ersetzt wird.

Artikel 6

Dieser Artikel bestimmt, dass die Entscheidung an Frankreich gerichtet ist.

Vorschlag für eine Entscheidung [] des Rates vom ...
über die Währungsregelungen in den französischen Gebieten
Saint-Pierre-et-Miquelon und Mayotte

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 109 l Absatz 4 dritter Satz,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998[1] tritt der Euro am 1. Januar 1999 zum Umrechnungskurs an die Stelle der Währungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten.

(2) Vom gleichen Tage an ist die Gemeinschaft für Währungs- und Wechselkursfragen in den Mitgliedstaaten zuständig, die den Euro einführen.

(3) Am 1. Januar 1999 tritt der Euro an die Stelle des Französischen Franc.

(4) Die französischen Gebietskörperschaften ("collectivités territoriales") Saint-Pierre-et-Miquelon und Mayotte sind integraler Bestandteil Frankreichs. Sie gehören nicht zur Gemeinschaft. Die Währungsordnung von Saint-Pierre-et-Miquelon und Mayotte ist nicht im EG-Vertrag geregelt. Ihre Währungsordnung muß geklärt werden. Diese Gebiete sollten dieselbe Währung verwenden wie das französische Mutterland.

(5) In Saint-Pierre-et-Miquelon und, ab 1. Januar 1999, in Mayotte werden vom „Institut d'Emission des Départements d'Outre-Mer" (IEDOM) auf Französische Franc

[1] ABl. L 139 vom 11.5.1998, S.1

lautende Banknoten und Münzen in Umlauf gebracht.. Die in diesen Gebieten ansässigen Finanzinstitutionen haben Zugang zu Refinanzierungsfazilitäten des IEDOM in Französischen Franc. Frankreich beabsichtigt, Status und Rolle des IEDOM rechtzeitig zu reformieren, um die Vereinbarkeit mit den im EG-Vertrag sowie im Protokoll Nr. 3 niedergelegten Aufgaben des Europäischen Systems der Zentralbanken zu gewährleisten.

(6) Die Währung dieser Gebiete sollte der Euro sein. Frankreich sollte den auf Französische Franc lautenden Banknoten und Münzen sowie den vom ESZB und den Mitgliedstaaten, die den Euro einführen, ausgegebenen Euro-Banknoten und Münzen den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels zuerkennen.

(7) Ab 1. Januar 1999 wird die Geldpolitik der Gemeinschaft vom Europäischen System der Zentralbanken festgelegt und ausgeführt. Die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken können alle Arten von Bankgeschäften mit Finanzinstitutionen tätigen, die in Drittländern ansässig sind. Sie können diese Bankgeschäfte auch in Gebieten eines Mitgliedstaats tätigen, die nicht zur Gemeinschaft gehören. Sie sollten diese Befugnis in bezug auf diese Gebiete wahrnehmen. Um die Einheitlichkeit der Geldpolitik des ESZB und gleiche Wettbewerbsbedingungen für die im Euro-Gebiet ansässigen Finanzinstitutionen zu gewährleisten, sollten jene Teile des derzeitigen und künftigen Gemeinschaftsrechts, die für das Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion erforderlich sind, auch in Saint-Pierre-et-Miquelon und Mayotte Anwendung finden.

(8) Die Währungsregelungen in Saint-Pierre-et-Miquelon und Mayotte sind von Frankreich durch nationale Rechtsvorschriften festzulegen -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Währung von Saint-Pierre-et-Miquelon und Mayotte ist der Euro.

Artikel 2

1. Frankreich erkennt auf Französische Franc lautenden Banknoten und Münzen in Saint-Pierre-et-Miquelon und Mayotte längstens bis zum 30. Juni 2002 weiterhin den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels zu.

2. Ab 1. Januar 2002 erkennt Frankreich auf Euro lautenden Banknoten und Münzen in Saint-Pierre-et-Miquelon und Mayotte den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels zu.

Artikel 3

Die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken führen die Aufgaben und Operationen des Europäischen Systems der Zentralbanken in Saint-Pierre-et-Miquelon und Mayotte gemäß Kapitel IV sowie Artikel 16 der Satzung des ESZB und der EZB aus.

Artikel 4

Frankreich stellt in Konsultation mit der Kommission und der Europäischen Zentralbank sicher, daß jene Teile des Gemeinschaftsrechts, die für das Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion erforderlich sind oder erforderlich werden, auch in Saint-Pierre-et-Miquelon und Mayotte Anwendung finden.

Artikel 5

Diese Entscheidung gilt ab 1. Januar 1999.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an Frankreich gerichtet.

Geschehen zu ... ,

Für den Rat

Der Präsident

ISSN 0254-1467

KOM(98) 801 endg.

DOKUMENTE

DE **09 02 01 10**

Katalognummer : CB-CO-98-809-DE-C

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg